

An das
Landratsamt Esslingen
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen a. N.

**Mitteilung zur Haltungsform nach § 2 Abs. 1 sowie Anzeige der
gemeinsamen Haltung von Enten und Gänsen mit Puten und Hühnern
nach § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuellen Fassung**

Name und Anschrift des Tierhalters:

Telefonische Erreichbarkeit:

Standort der angezeigten Geflügelhaltung (ggf. Beschreibung, Benennung Flurstück):

Angaben zum Geflügelbestand:

Geflügelart	Tierzahl
Hühner	
Truthühner	
Perlhühner	
Rebhühner	
Fasane	
Laufvögel (Nandu, Emu, Strauß)	
Wachteln	
Enten	
Gänse	

Haltungsform des Geflügels:

- Stall-/Volierenhaltung
- Freilandhaltung (möglich, sofern Geflügelhaltung > 500 m vom Neckar entfernt liegt)

Sofern Enten und Gänse in Freilandhaltung gehalten werden, werden diese:

- räumlich getrennt von sonstigem Geflügel (o. g. Geflügelarten außer Enten und Gänse) gehalten
- nicht räumlich getrennt von sonstigem Geflügel (o. g. Geflügelarten außer Enten und Gänse) gehalten

Sofern Enten und Gänse in Freilandhaltung gehalten werden, werden diese

- vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (Vogelgrippevirus) untersucht (Rachen- oder Kloakentupfer)
- statt der virologischen Untersuchung Hühner oder Puten als Indikatortiere nach beiliegender Tabelle gehalten

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 – 1 000	20 - 60
mehr als 1 000	30 - 70

Name und Anschrift des praktizierenden Tierarztes, der mit der vierteljährlichen Probennahme bei Enten- und Gänsehaltungen beauftragt wird:

Hinweise zum Ausfüllen dieses Formulars:

1. Enten und Gänse in Freilandhaltung *müssen* räumlich getrennt von sonstigem Geflügel gehalten werden.
2. Enten- und Gänsehalter haben bei diesen Tieren vierteljährlich eine virologische Untersuchung auf Influenza -A Virus der Subtypen H5 und H7 sicherzustellen.
3. Anstelle einer Untersuchung kann der Halter von Enten und Gänsen diese Tiere mit sonstigem Geflügel halten, sofern dies dazu dient eine Einschleppung der Geflügelpest aufgrund der höheren Empfänglichkeit des sonstigen Geflügels frühzeitig zu erkennen. Die Tierzahl richtet sich nach der o. g. Tabelle.
4. Der Halter hat dabei jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer unverzüglich auf Influenza A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch beim CVUA Stuttgart, Schaflandstr. 3/2, 70736 Fellbach, untersuchen zu lassen.

Datum:

Ort:

Unterschrift: